

6004/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6290/J - NR/1999, betreffend gesetzliche Regelung hinsichtlich die Errichtung von Sendestationen für Mobiltelefone, die die Abgeordneten Reheis und Genossen am 19. Mai 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Allgemeinen:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist nicht nur an den Vorteilen der modernen Telekommunikation, sondern vor allem auch am Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren interessiert. Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Mobilfunknetzes ergeben sich vielfältige Aspekte, die im Rahmen der Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr entsprechend beachtet und bei Entscheidungen auch berücksichtigt werden. So ist es selbstverständlich, dass die derzeit geltenden nationalen und internationalen Gesundheitsstandards und Grenzwerte, die es für GSM - Technologie gibt, einzuhalten sind. Hier gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ressort der Frau Bundesministerin Prammer.

Österreich ist der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation gefolgt und hat die Grenzwerte in der ÖNORM S - 1120 so festgelegt, dass selbst unter Berücksichtigung von Risikogruppen und unter ungünstigen klimatischen Bedingungen nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden sichergestellt ist.

Es handelt sich bei der GSM - Technik um einen international genormten Standard, dem die Sendeanlagen ebenso wie die Telefone (Handys) entsprechen. Derzeit sind 227 solcher Netze in weltweit 110 Ländern in Betrieb. Aus diesem Grund erübrigt sich ein individuelles Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Anlage, da die Technik vorgegeben ist. Nach bisherigen international von der WHO koordinierten Forschungsergebnissen läßt sich nicht erkennen, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, sei es durch Gebrauch von Mobiltelefonen, sei es durch Betrieb von Sendeanlagen gegeben ist. So hat die WHO im Lichte der seit 1996 laufenden Forschungen erst vor etwa einem Jahr die geltenden Grenzwerte bestätigt.

Unabhängig von den Resultaten streng wissenschaftlicher Untersuchungen ist das Problembewußtsein der Bevölkerung als zweite wesentliche Realität anzuerkennen. Aus gesundheitspsychologischer Sicht ist es natürlich nicht auszuschließen, dass eine vermutete Gesundheitsbedrohung, unabhängig davon, ob sie besteht oder nicht, bei Menschen unter bestimmten Bedingungen Stress oder Angst auslösen kann. Um derartige Wirkungen auszuschließen, ist besonderer Wert auf umfassende und seriöse Information der Bevölkerung zu legen.

Zu den gestellten Fragen hinsichtlich der Errichtung von Masten unabhängig von deren Zweckbestimmung sei vorausgeschickt, dass dafür als rechtliche Grundlage allenfalls gesetzliche Regelungen in der Länderkompetenz maßgeblich sind, wie Baurecht, Landschaftsschutzrecht, Ensembleschutz, Umweltschutz. Daher habe ich auch einer Entschließung des Nationalrates folgend die Landeshauptleute ersucht, in deren Kompetenzbereich Regelungen für eine angemessene Parteistellung vorzusorgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass eine effiziente Telekommunikationsinfrastruktur im Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden liegen muß, weil dies eine wesentliche Voraussetzung für den Wirtschaftsstandort Österreich bildet.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der eingangs aufgezeigten Situation bietet das TKG die rechtliche Grundlage, den Betrieb von Sendern von Amts wegen zu untersagen, wenn die Einhaltung der definierten Sicherheitsbestimmungen nicht gegeben ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Unbeschadet etwaiger landesgesetzlicher Normen werden Sendeanlagen grundsätzlich auf Basis privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Betreibern und Grundeigentümern errichtet. Ein Mitspracherecht von Mietern oder Benutzern bzw. deren Vertretern ist im Verhältnis von diesen zum Grundeigentümer zu sehen.